

Zeitplan der Anmeldung

Ab 22.02.2021 bis 20.03.2021

Später eingehende Anmeldungen kommen auf die Warteliste

Platzzusagen raus ab 19.04.2021

Allgemeine Fragen und Antworten (FAQ)

Bedarfsanmeldung und Priorisierung

[Habe ich einen Anspruch auf eine „Wunsch Kita“?](#) Sie haben durch die Priorisierung die Möglichkeit, Ihre Wünsche zu äußern. Es wird versucht, diese bei der Vergabe zu berücksichtigen. Deshalb ist es wichtig, dass Sie sich bei der Bedarfsanmeldung für verschiedene Kitas aussprechen. Sollte in der von Ihnen priorisierten Kita kein Platz verfügbar sein, kann Ihnen ein vergleichbarer Platz in einer anderen Einrichtung angeboten werden.

[In wie vielen Betreuungseinrichtungen kann ich meinen Bedarf anmelden?](#)

Die Anmeldung in nur einer Kindertagesstätte ist möglich. Es können maximal vier Einrichtungen ausgewählt werden.

Bitte beachten Sie, dass eine nachträgliche Priorisierung nach Absenden der Bedarfsanmeldung nur über die Kommune unter Angabe von wichtigen Gründen möglich ist.

[Wann habe ich einen Anspruch auf einen Betreuungsplatz?](#)

Ab dem vollendeten ersten Lebensjahr hat Ihr Kind einen gesetzlichen Anspruch auf einen Betreuungsplatz. Nach der Bedarfsanmeldung bleibt der Kommune gemäß den gesetzlichen Vorgaben entsprechend Zeit, einen Platz zur Verfügung zu stellen.

[Ab welchem Alter kann ich den Platz-Bedarf für mein Kind anmelden?](#)

Sie können Ihren Bedarf schon unmittelbar nach der Geburt Ihres Kindes anmelden, sofern Ihr Kind im kommenden Betreuungsjahr eine Kindertagesstätte besuchen soll. Zum Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in einer Betreuungseinrichtung muss das Kind das erste Lebensjahr vollendet haben. Bei einigen freien Trägern gelten teilweise andere Bestimmungen. Der Tag der Geburt des Kindes ist das frühestmögliche Anmeldedatum. Bitte beachten Sie, dass der Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz ab der Vollendung des 1. Lebensjahres sowie der Anspruch auf einen Kindergartenplatz ab der Vollendung des 3. Lebensjahres gilt.

[In welchem Zeitraum kann ich meinen Bedarf für eine Kinderbetreuung anmelden?](#)

Den Anmeldezeitraum können Sie unserer Homepage entnehmen.

[Für welchen Zeitpunkt kann ich meinen Bedarf für die Kinderbetreuung anmelden?](#)

Das Kita-Jahr startet stets zum September eines Jahres. Zum 01.09. werden auch die Plätze gemäß den Vergabekriterien vergeben. Spätere Aufnahme-Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

[Woher weiß ich, was die richtige Betreuung für mein Kind ist?](#)

Sie können anhand der Beschreibungen die Betreuungsform (Krippe, Kita, Kindergarten, Häuser für Kinder, Hort oder Tagespflege) optimal aussuchen. Neben den Öffnungszeiten, Wohnortnähe und Konzept ist die richtige Einrichtung immer die, in der Ihr Kind und Sie sich vom ersten Eindruck wohlfühlen. Nutzen Sie daher den Tag der offenen Tür und die Homepage der Einrichtungen.

[Kann ich meine Daten nach Abschicken der Bedarfsanmeldung verändern?](#)

Möchten Sie Ihre Bedarfsanmeldung zum neuen Kita-Jahr zurücknehmen oder sind Sie in eine andere Stadt umgezogen, wenden Sie sich bitte an die Stadt Germering, Amt V, Planegger Str. 9, Zi. 104 (Tel.: 089 – 89419-216, E-Mail: kinderbetreuung@germering.de).

Änderungen bzgl. der personenbezogenen Daten sind gemäß BayKiBiG Art. 26a unmittelbar mitzuteilen.

[Kann meine Bedarfsanmeldung verloren gehen?](#)

Durch Zentralisierung und sichere Datenhaltung kann kein Datensatz verloren gehen.

[Ist die Bedarfsanmeldung gleichzeitig eine Reservierung des Platzes?](#)

Nein. Die Bedarfsanmeldung ist keine Reservierung des Platzes. Daher ist es auch notwendig, mehrere Einrichtungen zu priorisieren. Ihre Wünsche werden bei der Platzvergabe soweit wie möglich berücksichtigt.

[Ich möchte gerne die Kita wechseln. Muss ich mich nochmalig über das Portal anmelden?](#)

Sollten Sie die Betreuungseinrichtung zum neuen Kita-Jahr wechseln wollen, ist eine erneute Bedarfsanmeldung erforderlich.

[Wie melde ich ein Geschwisterkind an?](#)

Jedes Geschwisterkind ist separat anzumelden.

[Mein Kind benötigt möglicherweise eine besondere inklusive Förderung in Form eines Integrationsplatzes. Wer ist hier mein Ansprechpartner?](#)

Bitte wenden Sie sich an die jeweilige Inklusionseinrichtung.

[Ich wohne nicht in Germering. Kann ich trotzdem den Bedarf anmelden?](#)

Sollte sich Ihr Hauptwohnsitz noch nicht in Germering befinden, können Sie den Bedarf anmelden, sofern Sie bis zum Start des Kita-Jahres dort gemeldet sind. Wenn sich Ihr Arbeitsplatz in Germering befindet, können Sie in Germering anmelden. Ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in Germering besteht dann jedoch nicht.

Bedarfsanmeldung für Schulkindbetreuung

(Hort/Mittagsbetreuung/Anschlussbetreuung)

[Was muss ich bei der Bedarfsanmeldung für die Grundschulbetreuung beachten?](#)

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der Schuleinschreibung die Zeiträume für die Bedarfsanmeldungen, Zuteilungszeiträume sowie Benachrichtigungszeiträume von der Kitaanmeldung abweichen können.

Beachten Sie hier die Informationen auf der Homepage bzw. bei den Einrichtungssteckbriefen.

Vergabe

[Welche Vergabekriterien gibt es?](#)

Bei der Platzvergabe spielen unterschiedliche Faktoren wie beispielsweise die Altersmischung oder ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Mädchen und Jungen eine Rolle. Zudem werden soziale Kriterien (berufstätig, alleinerziehend, Geschwisterkind, besondere Notlagen etc.) berücksichtigt. Bitte beachten Sie auch, dass spätere Aufnahme-Wünsche nur bei freier Platzkapazität vergeben werden können.

[Wer vergibt bei der zentralen Vergabe die Plätze?](#)

Die Vergabe der Plätze führen die Leitungen der jeweiligen Kindertagesstätte durch.

[Wann ist der Alters-Stichtag für welche Einrichtung?](#)

In der Regel können Kinder ab 3 Jahren einen Kindergarten sowie Kinder ab 10 Monate eine Krippe oder Großtagespflegestelle besuchen. Das Aufnahmealter kann in den einzelnen Einrichtungen jedoch variieren. Bitte erkundigen Sie sich deshalb rechtzeitig beim jeweiligen Träger bzw. der Einrichtungsleitung.

[Wird mit der zentralen Vergabe auch ein Vertrag erstellt?](#)

Nein. Die Vertragserstellung findet nach Ihrer Bestätigung der Annahme des Platzes mit dem Träger der Einrichtung statt.

[Kann ich meine Daten nach Abschicken der Bedarfsanmeldung verändern?](#)

Nein. Sollten Sie aus unterschiedlichen Gründen keinen Bedarf mehr zum neuen Kitajahr anmelden wollen oder sich ihr Wohnsitz nicht mehr in Germering befinden, wenden Sie sich bitte an den Ansprechpartner der Kommune. Bitte beachten Sie, dass Sie gemäß BayKiBiG §Art. 26a Mitteilungspflichten dazu verpflichtet sind, Änderungen bzgl. der personenbezogenen Daten unmittelbar mitzuteilen. Wenden Sie sich hierzu an die Stadt Germering, Amt V, Planegger Str. 9, Zi. 104 (Tel.: 089 – 89419-216, E-Mail: kinderbetreuung@germering.de).

[Kann meine Bedarfsanmeldung verloren gehen?](#)

Durch die Zentralisierung sowie die sichere Datenhaltung kann kein Datensatz verloren gehen.

Benachrichtigungen

[Wie geht es weiter, nachdem ich eine Anmeldebestätigung in meinem Postkorb des Bürgerserviceportales erhalten habe?](#)

Nachdem Sie eine Anmeldebestätigung in Ihrem Online-Postfach im Bürgerserviceportal empfangen haben, erhalten Sie eine Rückantwort in dem selbigen Postfach.

Sie müssen anschließend die Annahme des Platzes bestätigen.

Bitte beachten Sie: Sollten Sie den Betreuungsplatz ablehnen oder nicht in der in der Platzzusage erhaltenen Frist bestätigen, müssen Sie Ihren Bedarf für das

neue Kita-Jahr erneut melden. Bitte beachten Sie, dass Ihr gesetzlicher Rechtsanspruch entfällt, wenn Sie einen angebotenen Platz absagen.

[Bis wann erhalte ich Rückmeldung?](#)

Die Termine der Rückantwort entnehmen Sie unserer Terminseite auf der Homepage.

Unterjährige Anmeldung: Grundsätzlich hängt die Wartezeit auf einen Betreuungsplatz sowohl von der Gruppenstruktur, dem Alter des Kindes und dem gewünschten Betreuungsumfang als auch von der Lage der gewählten Tageseinrichtung und der aktuellen Nachfrage ab.

[Warum muss ich die Annahme des Kitaplatzes verbindlich bestätigen?](#)

Um für die Einrichtungen eine Planungssicherheit für das kommende Kita-Jahr zu gewährleisten, ist eine verbindliche Bestätigung der Annahme des Platzes wichtig. Sollten Sie den angebotenen Platz ablehnen, kann dies zum Verlust des Rechtsanspruches führen.

[Ist eine Kitaplatz-Bedarfsanmeldung verbindlich oder kann ich meinen Bedarf zurückziehen?](#)

Eine Kitaplatz-Bedarfsanmeldung ist nicht verbindlich. Bei Bedarf können Sie Ihre Vormerkung zurückziehen. Erst mit Ihrer Bestätigung der Platzannahme, und der Vertragserstellung tritt die Verbindlichkeit in Kraft.

Wir bitten Sie um umgehende schriftliche Mitteilung, falls Sie keinen Bedarf mehr an einem Platz haben bzw. sich das Aufnahmedatum verschiebt und bei Rücknahme der Bedarfsanmeldung: Stadt Germering, Amt für Jugend, Familie, Soziales und Schulen (089-89419-216, kinderbetreuung@germering.de)
Somit kann eine optimale Platzvergabe für alle gewährleistet werden.

Daten

[Was passiert mit meinen Daten? Sind diese sicher?](#)

Die von Ihnen erfassten Daten werden im Rahmen des Kitaplatz-Bedarfsanmeldeprozesses ausschließlich im eigenen Rechenzentrum der AKDB gespeichert. Dieses ist vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zertifiziert worden. Nach Zuteilung eines Betreuungsplatzes werden die Daten ggf. in Kita-Verwaltungsverfahren zur Weiterbearbeitung gespeichert (gemäß der Grundsätze der DSGVO), wofür dann die jeweilige Einrichtung (oder der Träger) verantwortlich ist. Dort erhalten Sie neue Hinweise zum Umgang und Schutz der Daten.

[Wann werden die Daten gelöscht?](#)

Personenbezogene Daten werden immer dann gelöscht, wenn diese für die Erfüllung der Aufgaben nicht mehr erforderlich sind. Dabei müssen durch den Betreiber die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten beachtet werden (Revisionssicherheit).

Sonstiges

[Was kostet ein Kitaplatz?](#)

Die Elternbeiträge in den Einrichtungen entnehmen Sie bitte der Internetseite des jeweiligen Trägers.

Was muss zum Thema Masernschutz beachtet werden?

Seit dem 1. März 2020 muss für jedes Kind, bevor es in einer Kindertagesstätte aufgenommen werden kann, anhand des Impfpasses nachgewiesen werden, dass das Kind die notwendigen Impfungen erhalten hat.

Der Nachweis muss **vor** der Aufnahme in der Einrichtung vorgelegt werden. Liegt dieser nicht vor, darf das Kind **nicht** in der Einrichtung aufgenommen werden.

Ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern durchgeführt wurden.

- Die gültigen FAQ's habe ich gelesen und verstanden. Bitte beachten Sie, dass nur die Bestätigung zu einer erfolgreichen Bedarfsanmeldung führt.
- Ich bestätige zur Kenntnis genommen zu haben, dass mir Benachrichtigungen über den Postkorb des Bürgerserviceportals und nicht per E-Mail zugestellt werden. [HIER](#) kann ich zustimmen, dass ich eine E-Mail über Postkorb-Nachrichten (Alles zu Kitaplatz) bekomme.